

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1. Unsere Einkaufsbedingungen (nachstehend EK genannt) gelten ausschließlich und für sämtliche unserer Bestellungen von Waren aller Art, für alle Lieferungen und Leistungen ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt, von weiteren Zulieferern einkauft oder für uns ggf. auch mit beigestellten Werkzeugen fertigt und liefert. Sie gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichen rechtlichen Sondervermögen und sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte ohne erneute ausdrückliche Bezugnahme. Entgegenstehende oder von unseren EK abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten bei Vertragsabschluss der Geltung ausdrücklich und in Textform zugestimmt. Unsere EK gelten auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Lieferanten seine Lieferung / Leistung vorbehaltlos annehmen.

2. Angebot - Leistungsumfang – Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Bestellungen erfolgen stets freibleibend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns umgehend nach Erhalt einer Bestellung ein bestellkonformes, inhaltsgleiches Angebot in Textform zu unterbreiten. Auf jede Abweichung gegenüber unserer Bestellung hat der Lieferant ausdrücklich deutlich erkennbar in Textform hinzuweisen. Wir haben Zeit, das Angebot innerhalb von 14 Tagen seit Eingang bei uns anzunehmen. Erst unsere Annahme führt zum Vertragsschluss. Mündliche Absprachen auch von und mit unseren Mitarbeitern erlangen nur bei unserer Bestätigung in Textform Wirksamkeit.
- 2.2. Wir können Änderungen des Liefergegenstandes nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei einer solchen Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten, der Produktqualität sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.
- 2.3. Der Lieferant stellt sicher, dass die gelieferten Waren mustergetreu sind und den vertraglichen Vereinbarungen / Spezifikationen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maßen, Gewichten, seinen und / oder unseren Produktbeschreibungen und sonstigen Leistungsdaten exakt entsprechen sowie für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind, der vom Lieferanten stets abzufragen ist, wenn er sich für ihn erkennbar nicht aus der Bestellung / Auftragsbestätigung ergibt. Ändert der Lieferant Werkstoffe, Bauteile oder Herstellungsverfahren, hat er dies mindestens 6 Monate vor Durchführung solcher Maßnahmen in Textform gegenüber DIOSNA anzuzeigen und die erforderliche Zustimmung dazu ebenfalls in Textform einzuholen. Anderenfalls ist eine Änderung nicht zulässig es sei denn, sie basiert auf gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Vorgaben. In der Bestellung / Auftragsbestätigung enthaltene Qualitätsangaben und sonstige Spezifikationen sind vertraglich zugesagte Beschaffenheiten. Der Lieferant schuldet eine 100 %-ige Warenausgangskontrolle.
- 2.4. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, ihm zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen und sonstige Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen und umgehend in Textform Anzeige gegenüber DIOSNA zu machen, wenn Angaben unvollständig, unklar, fehlerhaft oder anderweitig zu monieren sind.
- 2.5. Der Lieferant stellt sicher, dass sämtliche Lieferungen dem neuesten Stand der Technik, den in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen, insbesondere den zur Zeit der Lieferung gültigen gesundheits- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Der Lieferant hat sich während der Dauer des Lieferverhältnisses fortlaufend die für die Erfüllung dieser Verpflichtungen notwendigen Kenntnisse zu verschaffen und die Vertragsprodukte im Bedarfsfall im Einvernehmen mit uns den aktuellen Bestimmungen anzupassen.
- 2.6. Der Zulieferer ist verpflichtet, für den Zeitraum der gewöhnlichen Lebensdauer der Liefergegenstände Ersatzteile zu bevorraten und innerhalb angemessener Zeit wie in der Geschäftsbeziehung üblich, zu liefern. Weiter ist der Lieferant verpflichtet, bei Einstellung der Produktion von Ersatzteilen unverzüglich in Textform mitzuteilen, wann er die Belieferung einstellt. Er hat dies mindestens 6 Monate vor der Einstellung anzukündigen, damit DIOSNA noch im gebotenen Umfang Ersatzteile zur Bevorratung nachbestellen kann.
- 2.7. Teillieferungen und Leistungen sind nur zulässig bei entsprechender Vereinbarung in Textform. DIOSNA ist nicht verpflichtet, Teillieferungen oder Teilleistungen anzunehmen.

- 2.8. Zur vollständigen Erfüllung des Vertrages gehört mit der Warenlieferung insbesondere die Übergabe von Lieferschein, der die Auftragsnummer und eine Mengenangabe der Vertragsprodukte enthält, Frachtpapiere, Einbauanweisungen, Betriebsanleitungen, Wartungsvorschriften, Konstruktionszeichnungen sowie alle erforderlichen technischen Dokumentationen, die uns die Weiterverarbeitung / den Einbau / die Zusammensetzung des Vertragsproduktes andererseits ermöglichen. Zur vollständigen Erfüllung gehört auch die Übergabe von Langzeitlieferantenerklärungen, Ursprungszeugnissen, Betriebsanleitungen, Wartungsvorschriften und anderen technischen Dokumentationen. Soweit eine Herstellererklärung oder Konformitätserklärung (CE) erforderlich ist, muss der Lieferant diese erstellen und auf Anforderung unverzüglich auf eigene Kosten zur Verfügung stellen.
- 2.9. An von DIOSNA vorgelegten oder gemeinsam oder vom Lieferanten für uns allein entwickelten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen für die Herstellung der Vertragsprodukte behält DIOSNA sich die exklusiven Eigentums- und Urheberrechte bzw. die alleinigen Nutzungsrechte sowie alle Anmelderechte von Sonderrechten vor. Sie unterfallen der Geheimhaltungsverpflichtung nach diesen EK. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche empfangenen Informationen und Unterlagen sowie die für DIOSNA entwickelten ausschließlich für die Durchführung des Vertrages und nur für DIOSNA zu verwenden, nicht für eigene oder fremde Zwecke und nicht Dritten gegenüber zu offenbaren, es sei denn, wir stimmen in Textform zu. Gleiches gilt für Stoffe und Materialien sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung von Vertragsprodukten beistellen. Derartige Gegenstände sind auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zum Wiederbeschaffungswert zu versichern, deren Leistungen uns bereits jetzt für den Versicherungsfall abgetreten wird.
- 2.10. Wir widersprechen auch bei Dauerabrufen ausdrücklich jedem Selbstbelieferungsvorbehalt des Lieferanten. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen und die Sachgefahr bis zur Annahme der Lieferung durch uns. Wir widersprechen jeder Embargoklausel sowie jedweden Erfüllungsvorbehalt.
- 2.11. Alle auf das Lieferantenportal „POOL 4 TOOL“ umgestellten DIOSNA-Lieferanten sind verpflichtet, alle Anfragen, Bestellungen sowie Rechnungen über das Portal abzuwickeln. Anderweitige Abwicklungswege bzw. Medien (z. B. Fax, E-Mail usw.) werden nicht akzeptiert.

3. Preise – Zahlungsbedingungen / Lieferantenerklärungen

- 3.1. Zahlungen erfolgen mangels anderweitiger Absprache grundsätzlich in Euro. Der in der Auftragsbestätigung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender Vereinbarung in Textform schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, inklusive 4 sämtlicher Nebenkosten wie Verzollung, Zollnebenkosten, Verpackung und den Kosten für die Transportversicherung ein.
- 3.2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird bei Umsatzsteuerpflicht gesondert ausgewiesen.
- 3.3. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend der Vorgaben in unserer Bestellung bzw. Auftragsbestätigung – die dort ausgewiesene Bestellnummer sowie Materialnummer und Positionsnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 3.4. Wir bezahlen, sofern nichts anderes in Textform vereinbart ist, den gesamten Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug, nicht aber vor vollständiger Lieferung und nach Rechnungserhalt. Die Skontofrist beginnt mit Rechnungseingang bei uns.
- 3.5. Wir widersprechen bei Dauerschuldverhältnissen ausdrücklich Preiserhöhungsansprüchen des Lieferanten bzw. auch dann, wenn zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung ein längerer Zeitraum als 4 Monate besteht.
- 3.6. Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung einschließlich der Falschlieferung oder Minderleistung sind wir berechtigt, fällige Zahlungen aus der Kontokorrentverbindung in angemessener Höhe zurückzubehalten. Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
- 3.7. Dem Lieferanten steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder aber unbestrittener Gegenforderungen aus demselben Rechtsverhältnis zu.

- 3.8. 8. Der Lieferant verpflichtet sich, die Überprüfung der Ursprungsnachweise durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch erforderliche Bestätigungen auf eigene Kosten beizubringen.
- 4. Lieferumfang, Lieferzeit, Verzug**
- 4.1. Mangels abweichender Vereinbarung bei Vertragsabschluss in Textform gilt regelmäßig DDP (Incoterms 2010) zzgl. der Kosten der Transportversicherung als vereinbart. Ansprüche aus der Transportversicherung tritt der Lieferant uns aufschiebend bedingt auf den Eintritt des Versicherungsfalles im Umfang erhaltener Anzahlungen unwiderruflich ab.
- 4.2. Den Lieferungen sind ausführliche Begleitpapiere beizufügen, aus denen sich die Bezeichnung der Ware, die Bestellnummer, die Menge sowie die Bescheinigung über durchgeführte Prüfungen und die durchgeführte 100 % Ausgangskontrolle durch den Lieferanten ergeben, aber im Bedarfsfalle auch Sicherheits- und Konformitätserklärungen / Zertifikate etc.. Aus unvollständigen Angaben resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung gehen nicht zu Lasten von uns und mindern den Fälligkeitseintritt des Zahlungsanspruches.
- 4.3. Die in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit ist stets verbindlich und genauestens einzuhalten. Mit fix gekennzeichnete Liefertermine gelten als handelsrechtliches Fixgeschäft. Lieferfristen / Termine sind nur eingehalten, wenn die vertragliche Lieferung vollständig am vertraglich vereinbarten Lieferort ankommt und übergeben wird.
- 4.4. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.5. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 4.6. Unabhängig von den gesetzlichen Rechten und Ansprüchen bei Lieferverzug ist DIOSNA berechtigt, neben der Erfüllung vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 1,5 % des Auftragswertes pro angefangener Kalenderwoche, maximal jedoch 5 % des Brutto-Gesamtauftragswertes der Lieferung/Leistung als Mindestbetrag eines Schadensersatzes zu verlangen. Wir können die Vertragsstrafe bis zum Zeitpunkt der Schlusszahlung geltend machen.
- 4.7. Im Fall von Produktionseinschränkungen und Einstellungen bzw. Betriebsablaufstörungen bei uns, die auf unabwendbaren Ereignissen beruhen, wie Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen usw. sind wir kostenfrei berechtigt, die Annahmefrist angemessen zu verlängern.
- 4.8. Wir widersprechen ausdrücklich jedweder Begrenzung von Schadensersatzansprüchen gleich, ob der Lieferant die Pflichtverletzung zu vertreten hat oder nicht. Dieser Widerspruch erstreckt sich auf jede Haftungsfreizeichnung / Haftungsbegrenzung des Lieferanten für sämtliche möglichen Pflichtverletzungen. Wir widersprechen jeder Haftungsfreizeichnung oder Haftungsbeschränkung z. B. in Form einer Embargoklausel bei Erfüllungshindernissen.
- 4.9. Ist der Lieferant aufgrund höherer Gewalt zur Lieferung/Leistung nicht im Stande und überschreitet er deshalb den vertraglich vereinbarten Liefer-/Inbetriebnahme-/Abnahmetermin bzw. den nach einer Mahnung gesetzten Lieferzeitpunkt, sind wir in solchen Fällen einer Leistungsverhinderung berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise für uns kostenfrei und entschädigungslos zurückzutreten, wenn und insoweit aus Termingründen für uns eine Ersatzbeschaffung zwingend erforderlich ist oder die Terminüberschreitung zu einem gänzlichen oder teilweisen Wegfall des Beschaffungsbedarfs führt. Mehrkosten einer aus solchen Gründen veranlassten Ersatzbeschaffung trägt der Lieferant.
- 5. Gefahrenübergang – Dokumente**
- 5.1. Die Gefahr der Lieferung geht erst mit Anlieferung am vertraglich vereinbarten Lieferort und nach Entladung der Ware auf uns über. Mangels abweichender Vereinbarung bei Vertragsschluss in Textform ist Lieferort stets der Erfüllungsort.
- 5.2. Sofern nichts anderes vereinbart, übernehmen wir die Entsorgung der Transportverpackung für den Lieferanten, wobei der Lieferant uns die Entsorgungskosten erstattet. Wenn wir wieder verwendbare Verpackung frachtfrei an den Lieferanten zurücksenden, haben wir Anspruch auf eine Rückvergütung in Höhe des Wertes der Verpackung. Wir sind berechtigt, diesen Rückvergütungsanspruch mit laufenden Zahlungsansprüchen zu verrechnen.
- 6. Mängeluntersuchung – Mängelhaftung – Verjährung**
- 6.1. Zur Einhaltung der geschuldeten Qualität ist es uns gestattet, nach vorheriger Ankündigung und während der üblichen Betriebs- und Geschäftsstunden das Werk des Lieferanten zu betreten und ein entsprechendes Qualitätsaudit durchzuführen. Dieses Recht steht uns im Übrigen stets bei Produktneueinführung und auch immer dann zu, wenn berechtigte Zweifel an der Einhaltung notwendiger Qualitätssicherungsmaßnahmen bestehen, insbesondere bei Auftreten von Mängeln / Abweichungen. Der Lieferant ist, wenn er selbst die mangelhafte Ware oder Teile davon von einem Dritten bezogen hat, verpflichtet, uns den Vorlieferanten zu benennen und tritt uns bereits jetzt zur eigenen Geltendmachung vorsorglich sicherheitshalber entsprechende Rückgriffsansprüche ab. Eine Pflicht zum Rückgriff entsteht dadurch für uns jedoch nicht.
- 6.2. Für alle Sach- und Rechtsmängel einschl. Falsch- und Minderlieferung, unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage, Betriebs- oder Bedienungsanleitung und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten ausdrücklich die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt: Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche ungekürzt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsabschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 6.3. Die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten werden ausgeschlossen, da der Lieferant eine 100 % Ausgangskontrolle schuldet. Die Untersuchung von uns beschränkt sich ohne Rechtspflicht auf Mängel, die bei Wareneingang unter äußerlicher Betrachtung einschl. der Lieferpapiere im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen). Eine entsprechende Rüge bringen wir innerhalb von 4 Wochen aus.
- 6.4. Die gesetzlichen Ansprüche aus Mängelhaftung stehen uns ungekürzt zu. Wir sind in jedem Fall berechtigt, nach eigener Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall sind alle Aufwendungen für die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung durch den Lieferanten zu tragen einschl. Überprüfungs-, Reise-, Ein- und Ausbaurkosten etc.. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung oder neben dem Rücktritt bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 6.5. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten selbst aufgewendeten Kosten einschl. z. B. eventueller Prüf-, Ausbau- und Einbaurkosten inkl. Fracht-, Transport- und Reisekosten trägt dieser, auch wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass ein Mangel seiner Lieferung vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 6.6. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung von uns den Mangel beseitigen, steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen ungeachtet des Rechts von uns, in den vorbenannten Eilfällen auf Kosten des Lieferanten die Ersatzvornahme selbst zu veranlassen. Wir sind auch berechtigt, für die Durchführung solcher Maßnahmen einen angemessenen Voranschuss zu fordern.
- 6.7. Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsrechte beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang / Inbetriebnahme / Abnahme in unserem Rechtsverhältnis zum Lieferanten. Für im Wege der Nachlieferung neu gelieferte oder nachgebesserte Teile beginnt die Verjährung dann neu zu laufen, wenn es sich um einen wesentlichen Mangel handelt, insgesamt aber nicht länger als 42 Monate. Bei unwesentlichen Mängeln, die einfach behebbar sind, verlängert sich die Gewährleistung um die Dauer der Nachbesserungsleistung ab Mängelrüge bis Mangelbehebung zzgl. einer Frist von 3 Monaten.

7. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- 7.1. Der Lieferant gewährleistet einen Produkthaftungspflichtversicherungsschutz im Umfange von mindestens 1 Mio. €, im Übrigen der Höhe nach dem zu versichernden Risiko. Die Versicherung ist auf Anfrage nachzuweisen. Ein fehlender Nachweis begründet ein Zurückbehaltungsrecht an Vergütungsansprüchen bis zur Höhe der Deckungssumme.
- 7.2. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Die mit der Abwehr dieser Ansprüche zusammenhängenden Aufwendungen hat der Lieferant uns zu ersetzen.
- 7.3. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Ziffer 7.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden nach unserem Ermessen notwendigen Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 7.4. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftungspflicht-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Wir sind berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern, wenn nicht der Lieferant auf zeitgerechte Anforderung den entsprechenden Nachweis der Versicherung offenlegt.

8. Schutzrechte an den Vertragsprodukten und Rechtsverletzungen

- 8.1. An allen Entwicklungsleistungen für DIOSNA erwirbt DIOSNA ein weltweites exklusives Nutzungsrecht unter Ausschluss Dritter. Das beinhaltet auch das Recht, Sonderrechte für DIOSNA zu schützen. (Patent etc.)
- 8.2. Der Lieferant stellt sicher, dass im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen keine Rechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden.
- 8.3. Verletzt er diese Pflicht und werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern in Textform von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 8.4. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 8.5. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 3 Jahre, beginnend mit unserer Inanspruchnahme wegen solcher Rechtsverletzungen im unverjährten Zeitraum durch Dritte.

9. Eigentum – Beistellungsfolgen – Geheimhaltung – Wettbewerb

- 9.1. Alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gehen mit Entgegennahme / Abnahme in unser Alleineigentum über. Der Lieferant garantiert, dass er als Eigentümer über seine Ware einschl. der Verpackung uneingeschränkt verfügen kann.
- 9.2. Sofern wir dem Lieferanten Teile beistellen, hat er uns die Menge und Qualität gemäß Vereinbarung mit Empfang in Textform zu bestätigen. Bei Verstoß gegen diese Pflicht gilt die Beistellung nach dem Inhalt unseres Lieferscheins als vertragskonform. Alle Beistellungen sind gegen Allgefahren zum Neuwert zu versichern. Die Versicherungssumme aufschiebend bedingt auf den Schadenfall an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an. Wir behalten uns an allen Beistellungen das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das (Mit)Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

- 9.3. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns und gewährleistet Allgefahrenversicherungsschutz.
- 9.4. Soweit die uns gemäß Ziffer IX 1 und / oder IX 2-3 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
- 9.5. 5.An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen alle Gefahren, insbesondere gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung aufschiebend bedingt auf den Schadenfall ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort in Textform anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt. Das Werkzeug hat der Lieferant ohne jedwedes Zurückbehaltungsrecht daran auf erste Anforderung durch uns unverzüglich an uns herauszugeben.
- 9.6. Der Zulieferer wird uns von Zugriffen Dritter insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und sonstigen Beeinträchtigungen des Eigentums von DIOSNA an den Fertigungsmitteln / Werkzeugen unverzüglich in Textform unterrichten, gleiches gilt hinsichtlich der Stellung eines Insolvenzantrages über das Vermögen des Zulieferers durch diesen selbst oder Dritte, auch schon bei drohen der Insolvenzantragstellung. Der Zulieferer wird alle Schritte unternehmen, um die Rechte von DIOSNA zu wahren.
- 9.7. Die Herstellung des Werkzeugs durch den Lieferanten oder in dessen Auftrag wird stets für uns vorgenommen. Der Lieferant überträgt uns daher Eigentums-, Miteigentums-, Anwartschaftsrechte sowie etwaige sonstige Rechte an den Werkzeugen. Die Rechte, die zu einem späteren Zeitpunkt begründet werden, erwerben wir mit ihrer Entstehung. Sämtliche vorstehend vorgenommenen Rechtsübertragungen treten ohne weiteres ein und ohne, dass es eines weiteren Übertragungsaktes bedarf. Die Übergabe des Eigentums wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant das Werkzeug sorgfältig und unentgeltlich für uns verwahrt.
- 9.8. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen sowohl im Zusammenhang mit beigestellten Werkzeugen, mit von ihm für uns hergestellten Werkzeugen und mit den für uns zu produzierenden Produkten strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung in Textform offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- 9.9. In den Fällen, in denen der Lieferant Werkzeuge nach unseren technischen Vorgaben auf der Basis unseres eigenen, nicht allgemein bekannten know-how herstellt und daraus Teile für uns produziert und uns beliefert, verpflichtet sich der Lieferant ausdrücklich, jedweden Wettbewerb insoweit zu unterlassen, keine Produkte mit gleicher und / oder ähnlicher Nutzenstiftung für Wettbewerber von uns herzustellen, herstellen zu lassen oder daran mitzuwirken, dass solche Teile hergestellt werden können. Für jeden Fall einer entsprechenden Pflichtverletzung ist eine Vertragsstrafe verwirklicht, deren Höhe in unser Ermessen gestellt wird und die der Lieferant im Streitfall von dem an unserem Sitz zuständigen Gericht überprüfen lassen kann.

10. Subunternehmer - Vertragsübertragung

- 10.1. 1.Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von uns den Auftrag ganz oder zu wesentlichen Teilen an Dritte weiterzugeben. (Subunternehmereinsatz)
- 10.2. 2.Jeder kraft Gesetzes eintretende Vertragsübergang und / oder jede Änderung der Firma hat der Lieferant uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

11. Sonderkündigungsrechte

- 11.1. Wir sind berechtigt, die mit dem Lieferanten bestehenden Verträge ganz oder teilweise aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen bzw. von sämtlichen mit dem Lieferanten geschlossenen Verträgen aus wichtigen Gründen zurückzutreten, insbesondere auch, wenn nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Lieferanten eintritt, insbesondere wenn gegen ihn nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen, durch die unsere Ansprüche gefährdet werden. Das Gleiche gilt insbesondere für den Fall, dass der Lieferant die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder seine Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder dann, wenn sich die Eigentumsverhältnisse an dem Unternehmen des Lieferanten in der Weise ändern, dass ein neuer Eigentümer die Mehrheit an ihm erwirbt (change of control). Im letztgenannten Fall des change of control ist die Kündigung mit sofortiger Wirkung seit Kenntnis von dem Wechsel zulässig und bis zu 8 Wochen danach.

12. Vertraulichkeit / Geheimhaltung, Rückgabe von Unterlagen

- 12.1. Der Lieferant hat jeden Vertragsabschluss, den Inhalt und Umfang vertraulich zu behandeln.
- 12.2. Sämtliche uns gehörenden Unterlagen (Werkzeuge, Material, Zeichnungen, Muster, Prototypen etc.) sind ohne Recht zur Zurückhaltung unverzüglich an uns nach Aufforderung zurückzugeben, elektronische Daten sind bei Vertragsende unaufgefordert zu löschen.
- 12.3. In Veröffentlichungen darf auf die geschäftlichen Verbindungen nicht hingewiesen werden, es sei denn, wir haben unsere vorherige Zustimmung in Textform erteilt.
- 12.4. Diese Geheimhaltungsverpflichtung behält über die Beendigung des Vertragsverhältnisses Gültigkeit.

13. Gerichtsstand – Erfüllungsort

- 13.1. Für alle Streitigkeiten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 13.2. 2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz „Osnabrück“ der Erfüllungsort für alle Leistungen nach dem Vertrag.

14. Salvatorische Klausel

- 14.1. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht. In einem solchen Fall verpflichten sich die Parteien vielmehr, anstelle der unwirksamen Klausel eine wirksame zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der Unwirksamen möglichst nah kommt.

15. Rechtswahl

- 15.1. Für diese Geschäftsbeziehungen und gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980, BGBl 1989 II, S. 588, ber 1990, 1699) ist ausgeschlossen. Mit den vorgenannten EK und insbesondere der Rechtswahl in Ziffer XV sind wir ausdrücklich einverstanden.